Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landwirtschaftsbetrieb A. Zander-Keil

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Teilnehmerplätzen der Reitferien sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen der Betriebszweige des Landwirtschaftsbetriebes A. Zander-Keil.

§1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: "Kunden").
- 1.2. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB).
- 1.3. Ihr Vertragspartner im Sinne dieser AGB ist der Landwirtschaftsbetrieb A. Zander-Keil (nachfolgend: "Reitanlage").

§2. Vertragsschluss, Stornierung des Vertrages

- 2.1. Der Reitferienvertrag kommt zustande durch die Bestätigung einer Buchung / Reservierung seitens der Reitanlage bzw. durch Annahme eines als verbindlich bezeichneten Angebotes der Reitanlage durch den Kunden.
- Die Reitanlage ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach Zugang bei der Reitanlage anzunehmen.
- 2.3. Buchungen/Reservierungen sind für beide Partner verbindlich
- 2.4. Die Reitanlage ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Anzahlung zu verlangen. Art und Höhe der Vorauszahlung sowie die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden;
 - nach Vertragsschluss vor oder nach Beginn des Aufenthaltes in begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen;
- 2.5. Umbuchungen von bestätigten Reservierungen für Reitferien werden mit einer Gebühr in Höhe von 30,00 EUR pro Buchung dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei einer Umbuchung hat der Kunde keinen Anspruch auf eine vorher gebuchte Rate. Die Umbuchung kann nur zum aktuellen Listenpreis durchgeführt werden. Die Reitanlage wird den Kunden über die neue Rate informieren und die Umbuchung nur vornehmen, wenn der Kunde der neuen Rate zugestimmt hat
- 2.6. Eine Stornierung durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Reitanlage. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt. Die Reitanlage hat dabei jedoch die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Teilnehmerplatzes sowie die ersparten Aufwendungen auf den vereinbarten Preis anzurechnen. Die Reitanlage ist berechtigt, den Abzug für die ersparten Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 100 % des vereinbarten Preises für Reitunterricht und 60 Reitarrangements die Übernachtungen, Verpflegungen und weitere Leistungen (sowohl externe als auch interne) beinhalten, zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die tatsächlichen eingesparten Aufwendungen höher sind. Der Beweis einer

- anderweitigen Vermietung des Teilnehmerplatzes obliegt dem Kunden.
- 2.7. Die Regelungen in Nr. 2.6. gelten entsprechend, wenn der Kunde den gebuchten Teilnehmerplatz oder die gebuchten Leistungen, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt (No Show).
- Reitanlage ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn höhere Gewalt oder andere von der Reitanlag nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Teilnehmerplätze irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. den Teilnehmer oder den Zweck betreffend, gebucht wurden sowie wenn die Reitanlage begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Reitanlagenleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Reitanlage gefährden können. Ist der Rücktritt der Reitanlage berechtigt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz

§3. Zahlung, Erfüllungsort

- 3.1. Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- 3.2. Aufgelaufene Forderungen können jederzeit fällig gestellt und unverzügliche Zahlung verlangt werden.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug ist die Reitanlage berechtigt, für den ausstehenden Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Reitanlage bleibt der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten.
- 3.4. Bei Vorliegen einer gültigen, aktiven Email-Adresse seitens des Kunden erfolgt bei Zahlungsverzug die erste Mahnung kostenfrei per Email. Jede weitere Mahnung erfolgt unter Berechnung der aktuellen Mahngebühren pro Mahnung in Höhe von 7,50€.
- 3.5. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung Reitanlage aufrechnen oder mindern.
- 3.6. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Reitanlage.

§4. Fremdleistungen

4.1. Neben den Reitanlagenleistungen können dem Kunden Fremdleistungen vermittelt werden, z.B. Beschlag, tierärztliche Leistungen usw. Fremdleistungen werden nicht von der Reitanlage durchgeführt, sondern von Dritten (Leistungserbringern) in eigener Verantwortung erbracht.

§5. Haftung / Verjährung

- 5.1. Die Haftung des Reitanlage im Bereich der eigenen Leistungserbringung ist ausgeschlossen, soweit dies nicht in den folgenden Vorschriften anders geregelt ist.
- 5.2. Der Haftungsausschluss nach 5.1. gilt nicht für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

- Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dabei jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- 5.3. Der Haftungsausschluss nach 5.1. gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Reitanlage oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.4. Der Haftungsausschluss nach 5.1. gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Reitanlage oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.5. Der Haftungsausschluss nach 5.1. gilt nicht gegenüber Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6. Soweit die Haftung der Reitanlage ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 5.7. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (§ 536a BGB), ist ausgeschlossen.
- 5.8. Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche des Kunden gegen die Reitanlage sechs Monate nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Reitanlagenleistung. Die kurze Verjährungsfrist gilt zugunsten der Reitanlage auch bei Ansprüchen aus culpa in contrahendo, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung.

- 5.9. Für Fremdleistungen i.S. der Ziffer 4. wird kein Gewähr und/oder Haftung übernommen.
- 5.10. Wird dem Kunden ein Stellplatz auf dem Reitanlagengrundstück zur Verfügung gestellt, findet keine Bewachung statt und ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zu Stande. Die Reitanlage haftet bei Abhandenkommen oder Beschädigungen an einem auf dem Reitanlagegrundstück abgestellten Kraftfahrzeug und/oder für dessen Inhalt nicht, es sei denn, die Reitanlage hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Reitanlage der Sitz der Reitanlage.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.